

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2003/0297(COD)

15.3.2005

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und 1229/2003/EG
(KOM(2003)0742 – C6-0064/2004 – 2003/0297(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Guntars Krasts

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten macht es notwendig, die Leitlinien für die Transeuropäischen Netze (TEN) anzupassen, um die neuen Mitgliedstaaten an die Netze anzubinden, sodass sie am Binnenmarkt für Strom und Erdgas teilhaben können. Der Vorschlag für eine Entscheidung dient dem Zweck, die Zahl der Verbindungen zwischen den Stromversorgungssystemen der EU-Mitgliedstaaten als **separate Elemente des Netzes** Wechselstrom und Gleichstrom – zu erhöhen. Die Hauptziele bestehen darin, die Stromversorgungssicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten, Regionen und Gebieten zu verbessern, die Leistungsfähigkeit des vom Wettbewerb geprägten Binnenmarkts zu steigern und dabei die nachteiligen Folgen der Konsolidierung der Stromerzeugungsunternehmen zu mildern. Um die künftige Versorgung eines erweiterten europäischen Marktes mit Erdgas sicherzustellen, sind neue Infrastrukturbauten notwendig. Wenn die Ziele der Entscheidung erreicht werden, wird es möglich, nicht nur die Energie über lange Strecken zu übermitteln und damit die Erzeugungsverhältnisse in den Regionen wirksamer auszunutzen, sondern auch die gehandelten Energiemengen zu steigern, wodurch sich die Position der Verbraucher im Binnenmarkt verbessern könnte.

Die im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vorgelegten Textvorschläge beruhen auf folgenden Überlegungen:

- a) Die Transeuropäischen Netze (TEN) sind ein kleines, aber wesentliches Element der einzelstaatlichen Strom- und Erdgasversorgungsnetze, deren Betriebsgrundsätze in den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG festgelegt sind.
- b) Die TEN-Entscheidung muss dem Geist und der Terminologie nach mit der Richtlinie 2003/54/EG in Einklang stehen.
- c) Die Netzbetreiber sind nicht Marktteilnehmer, sondern nur Verwalter der Infrastruktur für den Markt und haben auf wettbewerbsorientierten Strom- und Erdgasmärkten in den einzelnen Mitgliedstaaten die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- d) Die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden müssen durch Überwachung der Bedingungen für den Zugang zu den Netzen und für deren Nutzung gleiche Spielregeln für die Marktteilnehmer schaffen und den Netzbetreibern als den Eigentümern der Netze (und auch der Verbindungen zwischen den Netzen) den Ertrag aus ihren Vorleistungen sicherstellen, damit die Netze adäquat und sicher betrieben werden.
- e) Einen Verbund von strukturiert versorgten Netzen herzustellen, liegt nicht immer im Interesse der Versorgungsunternehmen, die bestimmte Räume dominieren, und deshalb müssen Marktprinzipien mitunter durch Methoden der langfristigen Planung ersetzt werden, damit die Versorgungssicherheit für die Verbraucher, der Umweltschutz und die Nachhaltigkeit gewährleistet sind. Daraus ergibt sich nicht immer ein unmittelbarer Vorteil für die Verbraucher in Form niedrigerer Endpreise, denn die gestiegenen Kosten der Nutzung der Netze gilt es zu berücksichtigen. Die Investitionen in die Schaffung von Verbänden sind aber mittel- bis langfristig zu betrachten.
- f) Die finanzielle Unterstützung bestimmter Projekte durch die EU beschleunigt ohne

Zweifel die Beschaffung von Investitionsmitteln und erhöht das Volumen des Stromhandels.

- g) Wenn die Netzbetreiber mehrerer Staaten in den Aufbau eines Verbunds investieren, dann ist es zur Finanzierung des Projekts und zur wirkungsvollen Nutzung des Verbunds nach Marktgrundsätzen eine gute Koordinierung zwischen den jeweiligen Betreibern, Regulierungsbehörden und Energiepolitikern notwendig.

Es folgen die Begründungen der einzelnen Änderungsanträge:

1. Wenn im Interesse der Versorgungssicherheit ein Verbundelement (TEN) geschaffen werden soll, das eine Unzulänglichkeit der Erzeugungskapazität überwinden hilft, dann lassen sich Marktgrundsätze nicht immer einhalten, denn der Zeitpunkt, zu dem die Investition verwirklicht wird, entspricht möglicherweise nicht den Zielen der Teilnehmer eines vom Wettbewerb geprägten Marktes.
2. Der Aufbau von Elementen des Netzes kann zu einer Verpflichtung der Netzbetreiber zur Erbringung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit werden, wenn es nicht im Interesse der Strommarktteilnehmer liegt, neue Verbünde zu schaffen.
3. Der Prozess der Aufstellung von Prioritäten wird zu einem Wettlauf zwischen einzelnen Regionen und Mitgliedstaaten, wenn Elemente der Netze mit finanzieller Unterstützung der EU geschaffen werden. Der Prozess muss vorrangig durch die Kommission vollzogen werden, wenn auch unter der Kontrolle des Parlaments im Zuge des Haushaltsverfahrens.
4. Ein regionaler Koordinator wird professionell die Belange der einzelnen Parteien zusammenführen, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten am Aufbau eines bestimmten Verbunds beteiligt sind (Betreiber, Regulierungsbehörden, Finanzierungsträger, interessierte Marktteilnehmer, Verbraucher).
5. Netzelemente sind nur ein Teil der Versorgungssysteme, die von den Netzbetreibern betrieben werden.
6. Es wäre unangebracht, die Verbraucher durch Verheißungen unmittelbar geltender niedriger Preise zu täuschen.
7. Die baltischen Staaten sind vom EU-Binnenmarkt räumlich isoliert, und durch die Verpflichtung Litauens zur Stilllegung seines Kernkraftwerks entsteht eine konkrete Gefahr für eine adäquate Stromversorgung.
8. Vorhaben von gemeinsamem Interesse beziehen sich nicht nur auf das Versorgungsnetz (oder das Hoheitsgebiet) eines einzigen Mitgliedstaats.
9. Öl lässt sich sicherer durch Rohrleitungen als im Seeverkehr oder Straßengüterverkehr transportieren.
10. Voraussichtlich wird die entsprechende Untersuchung und Evaluierung in mehr als zwei Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen.

11. Es ist nicht möglich, eine rasche Durchführung zuzusagen, und zwar teilweise wegen der zuvor erwähnten Untersuchung. Damit professionelles Sachwissen gebündelt und Unsicherheiten reduziert werden, die entstehen, wenn jeder Mitgliedstaat einzeln zu einem gemeinsamen Vorhaben beiträgt, hätte ein regionaler Koordinator stabilisierend zu wirken und das Vorhaben, in einer professionellen Art und Weise, in Konsultationen mit dem von der Kommission eingesetzten europäischen Koordinator zu vertreten.
12. Ergibt sich aus Änderungsantrag 11.
13. Die Koordinatoren werden alles auf ihrer Ebene entscheiden, einschließlich Beratungen und Empfehlungen zu Finanzierung und Betrieb der Netze.
14. Ergibt sich aus Änderungsantrag 11.
15. Ergibt sich aus Änderungsantrag 11.
16. Die Teilnehmer an dem von Wettbewerb geprägten Markt sind die Erzeuger, die für die Vermarktung zuständigen Stellen und die Verbraucher. Die Rolle der Netzbetreiber ist eine andere, und die entsprechende Terminologie wurde bereits in den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG verwendet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 4	
(4) Der Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten das wirksame Funktionieren des Energiebinnenmarktes unter gleichzeitiger Berücksichtigung strategischer und gegebenenfalls den Universaldienst betreffender Kriterien gewährleisten.	(4) Der Aufbau und die Unterhaltung der Energieinfrastruktur sollten das wirksame Funktionieren des Energiebinnenmarktes unter gleichzeitiger Berücksichtigung strategischer und gegebenenfalls den Universaldienst betreffender Kriterien <i>sowie der Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen für die Allgemeinheit</i> gewährleisten.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Erwägung 5

(5) Die Prioritäten für transeuropäische Netze im Energiebereich ergeben sich auch aus der zunehmenden Bedeutung der transeuropäischen Energienetze für die Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung der Gemeinschaft, für die Einbeziehung der Energienetze der Beitrittsländer und für die Gewährleistung eines koordinierten Betriebs der Energienetze in der Gemeinschaft und in benachbarten Staaten. Nachbarstaaten der Europäischen Union spielen nämlich eine wesentliche Rolle in der Energiepolitik der Union. Sie decken einen großen Teil des Erdgasbedarfs der EU, sind zentrale Partner für die Beförderung von Primärenergieträgern in die EU, und sie entwickeln sich zunehmend zu wichtigen Akteuren auf dem Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt der Gemeinschaft.

(5) Die Prioritäten für transeuropäische Netze im Energiebereich ergeben sich auch aus der zunehmenden Bedeutung der transeuropäischen Energienetze für die Sicherung und Diversifizierung der Energieversorgung der Gemeinschaft, für die Einbeziehung der Energienetze der **neuen Mitgliedstaaten und der** Beitrittsländer und für die Gewährleistung eines koordinierten Betriebs der Energienetze in der Gemeinschaft und in benachbarten Staaten **nach Rücksprache mit den betroffenen Mitgliedstaaten.** Nachbarstaaten der Europäischen Union spielen nämlich eine wesentliche Rolle in der Energiepolitik der Union. Sie decken einen großen Teil des Erdgasbedarfs der EU, sind zentrale Partner für die Beförderung von Primärenergieträgern in die EU, und sie entwickeln sich zunehmend zu wichtigen Akteuren auf dem Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt der Gemeinschaft.

Begründung

Die Einbindung der Energienetze der neuen Mitgliedstaaten in die transeuropäischen Netze erleichtert den Kohäsionsprozess in der erweiterten EU. Auch die Entwicklung alternativer Energiequellen ist wichtig für den technologischen Fortschritt der europäischen Industrie und diversifiziert die Energieversorgungsquellen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 10

(10) Es sollten günstigere Rahmenbedingungen für die Entwicklung transeuropäischer Netze im Energiebereich geschaffen werden, und zwar in erster Linie durch Anreize für eine engere technische Zusammenarbeit zwischen den für **die Netze** zuständigen Stellen, durch eine Vereinfachung der Durchführung einzelstaatlicher Genehmigungsverfahren für Netzvorhaben zur Verkürzung der

(10) Es sollten günstigere Rahmenbedingungen für die Entwicklung transeuropäischer Netze im Energiebereich geschaffen werden, und zwar in erster Linie durch Anreize für eine engere technische Zusammenarbeit zwischen den für **den Betrieb und die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgasnetze** zuständigen Stellen, durch eine Vereinfachung der Durchführung einzelstaatlicher

Vorlaufzeiten sowie durch die in geeigneter Weise vorgenommene Mobilisierung der für Netzevorhaben eingerichteten Fonds, Finanzinstrumente und -programme der Gemeinschaft.

Genehmigungsverfahren für Netzevorhaben zur Verkürzung der Vorlaufzeiten sowie durch die in geeigneter Weise vorgenommene Mobilisierung der für Netzevorhaben eingerichteten Fonds, Finanzinstrumente und -programme der Gemeinschaft.

Änderungsantrag 4 Artikel 3 Buchstabe a

(a) die effektive Verwirklichung des Binnenmarkts im Allgemeinen und des Energiebinnenmarkts im Besonderen zu fördern; gleichzeitig sollen die rationelle und verhältnismäßige Erzeugung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie die Erschließung und Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, um so die Energiekosten für die Verbraucher zu senken und einen Beitrag zur Diversifizierung der Energiequellen zu leisten;

die effektive Verwirklichung **und Entwicklung** des Binnenmarkts im Allgemeinen und des Energiebinnenmarkts im Besonderen zu fördern; gleichzeitig sollen die rationelle und verhältnismäßige Erzeugung, Beförderung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie die Erschließung und Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, um so die Energiekosten für die Verbraucher zu senken und einen Beitrag zur Diversifizierung der Energiequellen zu leisten;

Begründung

Die EU sollte größere Anstrengungen bei der Planung und Entwicklung der Energieerzeugung unternehmen. Der Einsatz nichtfossiler und erneuerbarer Energiequellen wird positive Umweltauswirkungen haben.

Änderungsantrag 5 Artikel 3 Buchstabe c

c) die Sicherheit der Energieversorgung zu verbessern, insbesondere durch die im Interesse aller Beteiligten liegende **Vertiefung** der Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich, und zwar vorwiegend im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta sowie der von der Gemeinschaft geschlossenen Kooperationsabkommen;

c) die Sicherheit der Energieversorgung **durch eine Diversifizierung der Energiequellen** zu verbessern, **um die Abhängigkeit von einer einzigen Energiequelle zu vermeiden**, insbesondere durch die im Interesse aller Beteiligten liegende **Vorsorge für** Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich, und zwar vorwiegend im Rahmen des Vertrags über die Energiecharta sowie der von der Gemeinschaft geschlossenen Kooperationsabkommen;

Begründung

Die Abhängigkeit von einer einzigen Energieversorgungsquelle könnte negative Auswirkungen auf die gemeinsame Außenpolitik haben und so die Rolle der EU als globaler Partner schwächen.

Änderungsantrag 6 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b a (neu)

(ba) die Herstellung einer Anbindung von Übertragungsnetzen zwischen den baltischen Staaten und den Betriebsgebieten in Mitteleuropa und in den Nordischen Staaten;

Änderungsantrag 7 Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stützt sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse, die auch mittel- und/oder langfristig alle Kosten und jeden Nutzen berücksichtigt, die mit Umweltaspekten, der Versorgungssicherheit und dem Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zusammenhängen. Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, ist die Billigung *des* betroffenen **Mitgliedstaats** erforderlich.

Die Bewertung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stützt sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse, die auch mittel- und/oder langfristig alle Kosten und jeden Nutzen berücksichtigt, die mit Umweltaspekten, der Versorgungssicherheit und dem Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zusammenhängen. Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **oder mehrer Mitgliedstaaten** betreffen, ist die Billigung **aller** betroffenen **Mitgliedstaaten** erforderlich.

Änderungsantrag 8 Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b a (neu)

(ba) sie müssen die Umweltauswirkungen des See- und des Straßentransports verringern.

Änderungsantrag 9
Artikel 8 Absatz 9

9. Umfasst ein erklärungsgemäß im europäischen Interesse liegendes Vorhaben einen grenzübergreifenden Abschnitt, der unter technischen und finanziellen Gesichtspunkten nicht aufgeteilt werden kann, führen die *beiden* betroffenen Mitgliedstaaten vor Erteilung einer Baugenehmigung eine transnationale Untersuchung zur Evaluierung dieses grenzübergreifenden Abschnitts und zur Anhörung der Öffentlichkeit durch.

9. Umfasst ein erklärungsgemäß im europäischen Interesse liegendes Vorhaben einen grenzübergreifenden Abschnitt, der unter technischen und finanziellen Gesichtspunkten nicht aufgeteilt werden kann, führen die betroffenen Mitgliedstaaten vor Erteilung einer Baugenehmigung eine transnationale Untersuchung zur Evaluierung dieses grenzübergreifenden Abschnitts und zur Anhörung der Öffentlichkeit durch.

Änderungsantrag 10
Artikel 10 Absatz 6 a (neu)

6a. Der Umfang der Koordinierung muss in sinnvollem Verhältnis zu den Projektkosten stehen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen 96/391/EG und 1229/2003/EG
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2003)0742 – C5-0064/2004 – 2003/0297(COD)
Federführender Ausschuss	ITRE
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	Nein
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Guntars Krasts 13.9.2004
Prüfung im Ausschuss	18.1.2005 1.2.2005 15.3.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	15.3.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 29 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 11
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Pier Luigi Bersani, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, Paolo Cirino Pomicino, Jonathan Evans, Elisa Ferreira, Jean-Paul Gauzès, Benoît Hamon, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Sophia in 't Veld, Othmar Karas, Piia-Noora Kauppi, Christoph Konrad, Guntars Krasts, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Gay Mitchell, Cristobal Montoro Romero, John Purvis, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Dariusz Rosati, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Manuel António dos Santos, Peter Skinner, Margarita Starkevičiūtė, Ivo Strejček, Sahra Wagenknecht, Graham Watson, Lars Wohlin
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Marie Cavada, Jorgo Chatzimarkakis, Mia De Vits, Harald Ettl, Ján Hudacký, Werner Langen, Thomas Mann, Andreas Schwab
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	